

Wer muss die Anwendung von Arzneimitteln dokumentieren?

Alle Tierhalter, die Tiere halten, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen. Lebensmittel liefernde Tiere sind neben Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen auch Geflügel inklusive Tauben und Kaninchen sowie Pferde, in deren Pferdepass nicht vermerkt ist, dass sie nicht zur Schlachtung bestimmt sind.

Wie muss dokumentiert werden?

- Die Form ist nicht mehr vorgegeben. Es muss jedoch zeitlich fortlaufend dokumentiert werden z. B. bestandsbezogen gemäß dem umseitigen Muster oder auch auf Einzeltierkarten. Die Dokumentation kann in Papierform oder elektronisch geführt werden.
- In jedem Fall müssen Sie die Arzneimittel-Anwendung jedoch unverzüglich und tagesgenau eintragen.
- Viele Tierärzte übermitteln mit ihrem Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleg eine zweite Seite für Eintragungen des Tierhalters, die in einigen Punkten sogar schon vorausgefüllt ist. Sie müssen dann jedoch die noch fehlenden Angaben handschriftlich ergänzen.
- Die Dokumentation muss vollständig, übersichtlich und jederzeit zugänglich sein und ist fünf Jahre lang aufzubewahren.

Was muss dokumentiert werden?

Jede Anwendung von apotheken- oder verschreibungspflichtigen Arzneimitteln bei Lebensmittel liefernden Tieren.

Welche Angaben genau sind vom Tierhalter einzutragen?

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (gegebenenfalls Standort, falls Identität nicht eindeutig)
- Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels
- Nummer des tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebelegs
- verabreichte Menge des Arzneimittels
- Datum der Anwendung (keine Angabe von Behandlungszeiträumen)
- Wartezeit in Tagen
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat

Hat der Tierarzt das Arzneimittel selbst angewendet, reicht es aus, den Beleg des Tierarztes abzuheften.

Was muss der Tierhalter noch beachten, wenn er Arzneimittel bei seinen Lebensmittel liefernden Tieren anwenden will?

- Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen nur nach tierärztlicher Behandlungsanweisung verabreicht werden. Dies gilt auch für Restmengen (siehe unten).
- Arzneimittel aus der Apotheke dürfen Sie nur für die in der Packungsbeilage genannten Tierarten für die dort beschriebenen Anwendungsgebiete und nur in den dort angegebenen Mengen anwenden.
- Die Arzneimittel müssen sauber und geschützt gelagert werden. Kühlpflichtige Arzneimittel müssen entsprechend gekühlt aufbewahrt werden.
- Nicht aufgebrauchte Arzneimittel müssen Sie nicht entsorgen, solange das Verfalldatum noch nicht abgelaufen ist. Sie dürfen diese in Ihrer Stallapotheke aufbewahren, bis Ihr Tierarzt deren Anwendung in Form einer neuen Behandlungsanweisung erneut erlaubt.
- Eine eigenmächtige Anwendung von Restmengen durch den Tierhalter ist jedoch nicht zulässig.
- Die Entsorgung von abgelaufenen Altmedikamenten muss über die Schadstoffsammlung erfolgen, da der Hausmüll nicht sicher verbrannt wird. Ausnahme: Im Landkreis Wesermarsch dürfen Altmedikamente auch über kleinere Restmülltonnen einer Größe bis zu 250 Liter erfolgen, sofern diese für Unbefugte unzugänglich sind.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser.

Dokumentation der Arzneimittelanwendung durch den Tierhalter bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen (Muster)

Anzahl, Art und Identität der Tiere (Einzeltieridentifikation mit Ohrmarken und/oder ggf. Standort und Anzahl der Tiere)	Arzneimittel	Nr. des tierärztlichen Abgabebelegs	Datum der Anwendung					Wartezeit in Tagen	Name des Arzneimittel-Anwenders
			Verabreichte Menge des Arzneimittels						